IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2004

Nr. 2004/574
KR.Nr. ID 036/2004 FD

Dringliche Interpellation Christina Meier (FdP, Walterswil): Welchen Nutzen bringt das Steuerpaket den Familien wirklich? (16.03.2004)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Kürzlich erschien in der Presse eine Aufstellung über die Auswirkungen des Steuerpakets auf die Bundessteuerbelastung von Familien. Diese zeigte auf, dass eine vierköpfige Familie mit einem Bruttoeinkommen von CHF 100'000 um wenige hundert Franken entlastet würde. Familien mit einem Bruttoeinkommen unter CHF 60'000 gewännen keinen zusätzlichen finanziellen Spielraum. Um Klarheit über den wirklichen Nutzen des Steuerpakets für Familien zu schaffen, bitten wir den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

1. Ab welchem Bruttoeinkommen kann eine Solothurner Durchschnittsfamilie von den im Steuerpaket vorgesehenen Abzügen a) bei der direkten Bundessteuer und b) bei der Staatssteuer profitieren?
2. Welche Einkommensklassen gehen leer aus resp. verlieren durch das Steuerpaket?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des Steuerpakets auf die Familienpolitik im Kanton?
4. Welche Massnahmen in der Familienpolitik sieht der Regierungsrat für den Fall einer Ablehnung des Steuerpakets vor?

2. Begründung

Die Entlastung von Familien ist ein Hauptziel des Steuerpakets. Ob dieses Ziel damit auch erreicht werden kann, soll durch die vorliegende Interpellation geklärt werden. Die Abstimmung über das Steuerpaket findet am 16. Mai 2004 statt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons haben ein Anrecht auf fristgerechte und umfassende Information, um alle relevanten Fakten in ihre Entscheidung miteinbeziehen zu können. Da die nächste Session des Kantonsrats erst auf die Woche vor dem Urnengang angesetzt ist, wäre eine fristgerechte Orientierung des Souveräns nicht mehr möglich. Deswegen bitten wir den Kantonsrat, der Dringlichkeit zuzustimmen und die Interpellation an den Regierungsrat zu überweisen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Die eingangs genannte Medieninformation ist bei genauem Lesen wohl korrekt, aber in ihrer Art irreführend. Sie vermischt zwei voneinander unabhängige Abstimmungsvorlagen, das Steuerpaket einer-

seits und die Mehrwertsteuervorlage anderseits. Jede für sich kann angenommen oder abgelehnt werden kann. Entsprechend unterschiedlich können die Auswirkungen sein.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Bereich Familienbesteuerung des Steuerpaketes. Nicht mit berücksichtigt sind die Auswirkungen bezüglich Besteuerung von Wohneigentum und Bausparen. Dabei ist zu betonen, dass sowohl die Finanzdirektorenkonferenz wie auch die Kantonsregierungen, die gegen das Steuerpaket das Referendum veranlasst haben, sich nie gegen die Entlastungen bei der Familienbesteuerung ausgesprochen haben. Im Gegenteil, sie sind trotz der hohen Steuerausfälle bereit, die entsprechenden finanziellen Auswirkungen zu tragen. Der Minderertrag allein aus der Familienbesteuerung beläuft sich für den Kanton Solothurn auf 33 Mio Franken bei den Staatssteuern. Hinzu kommen 10 Mio Franken Anteil an der direkten Bundessteuer. **Zusammen entsprechen diese 43 Mio Franken rund 10 Prozent des Ertrages der Staatssteuer der natürlichen Personen.** Hinzu kommen Mindererträge bei den Einwohner- und Kirchgemeinden von 43 Mio Franken.

3.2 Zu Frage 1

Die Höhe des Bruttoeinkommens, bei dem die Abzüge noch wirksam werden, hängt unter anderem von der Art der Einkünfte und der Höhe der Betreuungskosten ab. Ein Ehepaar mit zwei Kindern wird beispielsweise bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 70'000 Franken keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen. Dabei ist der neue Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung von bis zu 7'000 Franken pro Kind nicht mit berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt, dass alle Steuerzahler und Steuerzahlerinnen, die Staats- und direkte Bundessteuern bezahlen, vom neu eingeführten persönlichen Abzug (nur bei der Bundessteuer) und vom erhöhten Krankenkassenprämienabzug „profitieren" werden. Alleinerziehenden, die allein mit den Kindern zusammenwohnen, stehen zudem bei der direkten Bundessteuer der neue Haushaltabzug sowie der neue Alleinerziehendenabzug zu. Neu können bei der direkten Bundessteuer auch, wie bereits erwähnt, Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

Abzüge bei der direkten Bundessteuer in CHF

Abzugsart	**Geltendes Recht**	**Steuerpaket 2001**
Allgemeiner Abzug pro erwachsene Person	0	1‘400
Versicherungsprämienabzug; neu Abzug der Krankenkassenprämien, kantonalerDurchschnittswert		
♦ je erwachsene Person	1‘500	ca. 3‘000
♦ je Kind	750	ca. 800
Kinderabzug	5‘600	9‘300
Abzug der Kosten der Kinderbetreuung, pro Kind	0	bis 7‘000
Haushaltabzug für Alleinstehende und Alleinerziehende, die allein mit Kindern zusammen wohnen	0	11‘000
Alleinerziehende, die allein mit Kindern zusammen wohnen	0	3% des Reineinkommens, höchstens 5‘500

Zweitverdienerabzug	bis 7000	0

Zwingend **ins Staatssteuerrecht** zu übernehmen sind bei den Abzügen die Höhe des Krankenkassenprämienabzuges und die Aufhebung des Zweitverdienerabzuges. Der Abzug der Kosten der Kinderbetreuung ist von der heutigen Form des Sozialabzuges in die Form eines allgemeinen Abzuges zu überführen; eine Verpflichtung, ihn in der Höhe zu ändern, besteht nicht. Auch die übrigen Abzüge müssen nicht angepasst werden.

3.3 Zu Frage 2

Es gibt, von einer Ausnahme abgesehen, keine Einkommensklassen, die leer ausgehen. Die Ausnahme bilden Alleinerziehende. Sie sind nach geltendem Recht bei der direkten Bundessteuer generell, bei der Staatssteuer dann, wenn sie allein mit Kindern zusammen leben, tariflich den Verheirateten gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist nicht sachgerecht, lebt in einem solchen Haushalt doch, anders als bei Verheirateten, nur eine erwachsene Person. Mit dem Steuerpaket wird das korrigiert. **Die Alleinerziehenden werden zum gleichen Tarif wie die Alleinstehenden besteuert.** Der besonderen Situation von Alleinerziehenden wird bei der direkten Bundessteuer mit dem Haushaltabzug für allein lebende Alleinstehende und dem Alleinerzieherabzug Rechnung getragen. **Diese Änderung wird bei den Alleinerziehenden zu Mehrbelastungen führen.** Die Mehrbelastung tritt bei Bruttoerwerbseinkommen von über 60'000 Franken ein.

Wie Alleinerziehende durch den Kanton und die Gemeinden besteuert werden sollen, wird im Rahmen der bis spätestens 2008 notwendigen Revision des Steuergesetzes entschieden werden. Das Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) schreibt die Übernahme des Systems der direkten Bundessteuer nicht vor, wohl aber eine „gleichwertige Ermässigung" für allein lebende Alleinerziehende wie für Verheiratete.

3.4 Zu Frage 3

Familien werden zwar entlastet, bis zu einem Bruttoeinkommen von 80'000 Franken jedoch betragsmässig äusserst gering. Die hohen Entlastungen bei sehr gut verdienenden Ehepaaren, mit oder ohne Kinder, sind eine Folge des Teilsplittings. Damit werden bei der direkten Bundessteuer die Anforderungen an eine verfassungskonforme Familienbesteuerung umgesetzt. Die Kantone haben das entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung längst ändern müssen. Die oben begründete Ausnahme bei den Entlastungen sind, wie die nachfolgende Tabelle bestätigt, die Alleinerziehenden.

Belastungsveränderungen bei der direkten Bundessteuer

Bruttoarbeits-einkommen	**60`000**			**80`000**			**100`000**			**200`000**		
Belastung	bisher	neu	Änderung	bisher	neu	Änderung	bisher	neu	Änderung	bisher	neu	Änderung
Alleinstehend keine Kinder	541	351	-190	1159	1080	-79	2276	2137	-139	11411	11384	-27
Alleinerziehend 2 Kinder	121	108	-13	426	597	+171	993	1443	+450	8896	10093	+1197
Einverdiener - Ehepaar, 2 Kinder	105	0	-105	378	93	-285	929	340	-589	8688	4877	-3811

Zweiverdiener- Ehepaar, 2 Kinder	0	0	0	193	0	-193	648	112	-536	7518	345	-7173
Zweiverdiener- Ehepaar, keine Kinder	142	99	-43	495	371	-124	1109	924	-185	9156	6362	-2794

3.5 Zu Frage 4

Es ist Aufgabe des Bundes, für eine gerechtere Familienbesteuerung auf Bundesebene zu sorgen. Zweifellos werden auch mit einer allfälligen Neuauflage der Familienbesteuerung die Kantone wieder zu Anpassungen verpflichtet werden. Nur so kann der verfassungsmässige Auftrag der Steuerharmonisierung erfüllt werden. Es ist daher sinnvoll, in der kantonalen Steuerpolitik keine neuen Wege zu beschreiten, bis das weitere Vorgehen auf Bundesebene bekannt ist. Der

Regierungsrat wird sich einer neuen Vorlage, welche die Familienbesteuerung im Sinne des Steuerpaketes 2001 oder in ähnlicher Form wieder aufnehmen wird, nicht widersetzen, selbst wenn sich unser Kanton derartige finanzielle Auswirkungen nicht leisten kann.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Kantonales Steueramt (3)
Amt für Finanzen
Departemente (4)
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat